

Botschaft des Regierungsrates  
an den Grossen Rat

B 99

**zum Entwurf eines Grossrats-  
beschlusses über die Aufhebung  
der Fideikommiss Hoffmann  
von Leuchtenstern I-III**

## Übersicht

*Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die Aufhebung der Fideikomisse Hoffmann von Leuchtenstern I–III.*

*Die drei mit Stifterbrief vom 1. Juni 1776 auf den Namen Hoffmann von Leuchtenstern errichteten Fideikomisse sollen aufgehoben werden. Die Fideikommissare und die Agnaten der Fideikomisse haben zu diesem Zweck am 28. Februar 2005 eine Vereinbarung über die Aufhebung der drei Fideikomisse unterzeichnet. Der Stadtrat der Stadt Luzern hat diese Vereinbarung mit Beschluss vom 23. März 2005 genehmigt. Für die formelle Aufhebung der drei Fideikomisse ist aus historischen Gründen der Grosser Rat zuständig.*

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die Aufhebung der Fideikommissse Hoffmann von Leuchtenstern I-III.

## I. Was ist ein Fideikommis?

Der Begriff Fideikommis ist abgeleitet vom lateinischen Wort «fideicommissum», was «zu treuen Händen überlassen» heisst. Bei einem Fideikommis wird ein Vermögen unter Ausschaltung der üblichen Erbfolge dauernd mit einer Familie verbunden. Das Fideikommis soll jeweils ungeteilt einem Agnaten (Nachgeborenen/Nachkommen) zukommen, in der Regel dem ältesten Sohn, wodurch zum Schutz vor Zersplitterung des Besitzes die gesetzliche Erbfolge durchbrochen wird. Dabei ging es den Fideikommis-Stiftern darum, wenigstens einem Nachkommen der jeweiligen Generation und damit einem Teil der Familie den erreichten sozialen und materiellen Status zu sichern und ihm so zu ermöglichen, in den ehrenvollen, aber unrentablen Staatsdienst zu treten. Die Einkünfte aus der Ratsmitgliedschaft waren damals zu gering, als dass damit der Lebensunterhalt hätte bestritten werden können.

Nach feststehender Praxis handelt es sich beim Fideikommis um ein beschränktes Eigentum des jeweiligen Fideikommisars. Die Beschränkung bezieht sich darauf, dass das Vermögen nicht veräussert, belastet oder verändert werden darf. Der Fideikommisar darf das Vermögen nutzen, ohne aber die Substanz anzugreifen. Er ist verpflichtet, die Fideikommisgüter instand zu halten, und zwar finanziert aus den Erträgnissen und, wenn diese nicht ausreichen, mit dem Privatvermögen. Der Fideikommisar ist also Eigentümer des Fideikommisgutes und nicht etwa nur Nutzniesser eines der Familie gehörenden Vermögens.

Im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) findet sich nur eine einzige Bestimmung zum Fideikommiswesen (Art. 335 Abs. 2 ZGB). Diese verbietet die Errichtung neuer Fideikommissse. Die zur Zeit des Inkrafttretens des ZGB am 1. Januar 1912 existierenden Fideikommissse konnten aber bestehen bleiben. In der ganzen Schweiz gibt es heute noch 36 Fideikommissse, davon 15 im Kanton Luzern.

Das Verbot der Errichtung von Fideikommissen ist im Zusammenhang mit demjenigen der mehrmaligen Nacherbeneinsetzung (Art. 488 Abs. 2 ZGB) zu sehen. Das Fideikommis ist im Grunde nämlich nichts anderes als eine zeitlich unbeschränkte Nacherbeneinsetzung und damit nach heutigem Rechtsverständnis unzulässig. Daher stellen die noch bestehenden Fideikommissse überholte Einrichtungen dar, die ihren Zweck nicht mehr erfüllen können. Sie stehen mit dem heutigen Rechtssystem nicht

mehr im Einklang, weil sie gegen geltendes Erbrecht und, da Frauen als Fideikommisare regelmässig nicht in Frage kommen, gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau verstossen. Gegen die Aufhebung von Fideikommisen ist daher grundsätzlich nichts einzuwenden.

## **II. Fideikommissse Hoffmann von Leuchtenstern I-III**

Mit Stifterbrief vom 1. Juni 1776 errichtete Joseph Marcel Hoffmann drei Fideikommiss auf den Namen Hoffmann von Leuchtenstern. Die drei Fideikommissse existieren noch heute. Der Stamm des dritten Fideikommisses ist im Lauf der Zeit ausgestorben, weshalb der Fideikommiss III nach der im Stifterbrief getroffenen Nachfolgeregelung an den Fideikommissar des Fideikommisses I ging. Der Fideikommissar der Fideikommissse I und III hat zwei Söhne, welche Agnaten aller drei Fideikommissse sind. Der Fideikommissar des Fideikommisses II hat keine Nachkommen, womit der Fideikommiss II bei dessen Ableben ebenfalls an den Stamm des Fideikommissars I ginge. Die beiden Fideikommissare und die zwei Agnaten der drei Fideikommissse haben am 17. beziehungsweise 28. Februar 2005 eine Vereinbarung über die Aufhebung der Fideikommissse Hoffmann von Leuchtenstern I-III unterzeichnet. Nach dem Wortlaut der Vereinbarung sollen die drei Fideikommissse aufgehoben werden, und das Fideikommissgut soll zu freiem Eigentum an den jeweiligen Fideikommissar übergehen. Die Unterzeichnenden verzichten gegenseitig auf sämtliche Ansprüche aus dem Fideikommisswesen. In Zukunft sollen die Bestimmungen über das Erbrecht des ZGB gelten. Die Vereinbarung soll im Zeitpunkt der Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Luzern in Kraft treten.

Mit Beschluss vom 23. März 2005 stimmte der Stadtrat von Luzern als untere Aufsichtsbehörde im Fideikommisswesen der Aufhebung der Fideikommissse Hoffmann von Leuchtenstern I-III zu. Dabei bestätigte der Stadtrat, dass die Vereinbarung über die Aufhebung der drei Fideikommissse vollständig ist und keine weiteren Agnaten vorhanden sind. Zugleich verzichtete der Stadtrat auf die Rechte aus seiner historisch begründeten Stellung als letzter Anwärter auf das Fideikommissvermögen.

## **III. Aufhebung von Fideikommissen**

Die Auflösung der Fideikommissse war im Kanton Luzern bereits mehrmals ein Thema. Dabei wurde von staatlicher Seite zweimal ein Anlauf genommen, sämtliche Fideikommissse aufzuheben: für den Kanton Luzern in den Jahren 1866/69 bei Erlass

des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), für die Schweiz im Jahr 1907 bei der Be schlussfassung über das ZGB. Bis heute wurden im Kanton Luzern zwei Fideikom misse durch den Grossen Rat aufgehoben (Fideikommiss Hartmann, Aufhebungs dekret vom 13. Oktober 1813, und Fideikommiss Pfyffer von Altishofen, Aufhebungs dekret vom 20. Mai 1839). Die Fideikomisse Hoffmann von Leuchtenstern I-III sollten bereits 1866 mittels Vertrag zwischen den beteiligten Personen abgeschafft werden. Dieses Vorhaben wurde aber aufgegeben, nachdem ein Teil der Fideikom missgüter bei für den Bau der Eisenbahn durchgeföhrten Enteignungen veräussert worden war.

Der Regierungsrat befasste sich auch im letzten Jahrhundert verschiedentlich mit der Aufhebung von Fideikommisen. Dabei kam er bis anhin (letztmals 1972) zum Schluss, dass die Fideikomisse überholte und unzeitgemässe Einrichtungen seien, deren Erhaltung an sich jedoch nie in Frage gestellt worden sei. Eine Änderung dieser Haltung, die einer langjährigen Praxis entspreche, würde auf einen Zufallsentscheid hinauslaufen, der weder gegenüber früheren noch zukünftigen Fideikommis saren gerechtfertigt wäre.

Aus heutiger Sicht ist es nicht mehr angebracht, Familien beim Willen eines historischen Stifters zu behaften, zumal dieser in den frühneuzeitlichen Kategorien eines stark kollektiv geprägten Eigentumsbegriffes dachte und den Wandel zum liberalen, individualistischen Eigentumsbegriff, wie er mit der Einföhrung des ZGB gesetzlich verankert wurde, nicht vorhersehen konnte. Ist eine Familie der Ansicht, dass sie ein Fideikommiss nicht mehr aufrechthalten wünscht, soll sie dieses aufheben können. Mit der Aufhebung geht das Fideikommissgut ins freie Eigentum des letzten Fideikommissars über, womit dieser in Zukunft ohne Einschränkung darüber verfügen kann. Bei einem allseits akzeptierten und befriedigenden Vorschlag zur Gestal tung der künftigen Erbfolge für das Fideikommissgut steht einer Zustimmung durch die zuständige Behörde nichts im Wege. Da vorliegend sämtliche Fideikommissare und Agnaten und auch der Stadtrat von Luzern mit der Aufhebung der drei Fideikomisse Hoffmann von Leuchtenstern einverstanden sind, spricht nichts gegen deren Aufhebung.

## **IV. Zuständigkeit**

Aufgrund der geschichtlichen Entwicklung ist für die Aufhebung von Fideikom mis sen der Grosser Rat und nicht der Regierungsrat zuständig. Zur rechtsförmlichen Konstituierung der Fideikomisse bedurfte es damals der Genehmigung durch Rät und Hundert der Republik Luzern. Ebenso ist zur Abänderung oder Aufhebung eines Fideikomisses ein entsprechender Beschluss des Grossen Rates des Kantons Luzern erforderlich (Obergerichtsentscheid vom 22. November 1922, Maximen VII Nr. 157 S. 150; vgl. auch Verwaltungsgerichtsurteil vom 20. April 1988, LGVE 1988 II

Nr. 5 S. 183). Ihrem Rat steht demnach die Kompetenz zur Abänderung oder Aufhebung bestehender Fideikommissen zu.

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die Aufhebung der Fideikommission Hoffmann von Leuchtenstern I–III zuzustimmen.

Luzern, 14. Juni 2005

Im Namen des Regierungsrates  
Der Schultheiss: Max Pfister  
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

# **Grossratsbeschluss über die Aufhebung der Fideikomisse Hoffmann von Leuchtenstern I-III**

vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 14. Juni 2005,  
*beschliesst:*

1. Die Vereinbarung über die Aufhebung der Fideikomisse Hoffmann von Leuchtenstern I-III vom 28. Februar 2005 wird genehmigt, und die drei Fideikomisse werden aufgehoben.
2. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates  
Die Präsidentin:  
Der Staatsschreiber: